

Neue Verkehrsregeln und Gesetze ab 2025

Lärmerzeugung:

Seit dem 1. Januar 2025 gelten neue Vorschriften zum vermeidbaren Lärm. Die Liste der zu vermeidenden Geräusche wurde aktualisiert: neu ist es ausdrücklich verboten, vermeidbaren Lärm mit Auspuffanlagen zu erzeugen, z.B. das absichtliche Erzeugen von Knallgeräuschen. Es droht eine Busse von bis zu CHF 10'000.-, die vom Gericht im Einzelfall bemessen wird. Weiterhin verboten bleiben technische Manipulationen am Fahrzeug. Zudem erhöhen sich die bestehenden lärmbezogenen Ordnungsbussen (etwa für das unnötige Laufenlassen des Motors) von CHF 60.- auf CHF 80.-.

Motorräder Erstzulassung:

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten in der EU müssen ab dem 1. Januar 2025 hergestellte oder in die Schweiz importierte Motorräder für die Erstzulassung auch in der Schweiz die neuesten Abgasvorschriften (sog. «Euro 5+») erfüllen. Zeitgleich treten verschärfte Geräuschvorschriften für die Erstzulassung in Kraft.

Automatisiertes Fahren:

Ab 1. März 2025 sind in der Schweiz drei Fälle des automatisierten Fahrens erlaubt:

Autobahnpiilot: Neu dürfen Lenkende eines automatisierten Fahrzeugs auf Autobahnen einen Autobahnpiiloten verwenden, sofern ihr Fahrzeug über einen genehmigten Autobahnpiiloten verfügt. Ist dieser aktiviert, dürfen sie das Lenkrad loslassen und müssen den Verkehr sowie das Fahrzeug nicht mehr dauernd überwachen. Sie müssen aber bereit bleiben, das Fahrzeug jederzeit wieder selbst zu bedienen, wenn sie das Automatisierungssystem dazu auffordert.

Führerlose Fahrzeuge: Fahrerlose Fahrzeuge dürfen auf behördlich genehmigten Strecken fahren. Sie müssen von einem Operator in einer Zentrale überwacht werden.

Automatisiertes Parkieren: Automatisiertes Parkieren ohne Anwesenheit eines Lenkers ist innerhalb dafür definierter und signalisierter Parkhäuser und -Plätze möglich.

Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme als Teil der Fahrausbildung:

Ab 1. Juli 2025 werden in der theoretischen und praktischen Führerprüfung zum Erwerb des Führerausweises für Personenwagen und Motorräder die Kenntnisse zu Fahrerassistenz und Automatisierungssystemen geprüft.

Änderungen für Fahrzeuge des Langsamverkehrs:

Die technischen Anforderungen und die Kategorisierung bei E-Bikes werden angepasst. Es wird eine neue Kategorie der schweren Elektro-Motorfahrräder geschaffen. Diese Fahrzeuge dürfen ein Gesamtgewicht von 450 kg aufweisen. Die hauptsächlich für den gewerbsmässigen Personentransport eingesetzten Elektro-Rikschas bleiben als eigene Kleinmotorradkategorie bestehen.

Bedeutung der Signale «Fahrrad» und «Motorfahrrad» werden erweitert:

Das Symbol «Fahrrad» gilt für Velos und neu für alle Unterkategorien von Motorfahrrädern (schnelle und langsame E-Bikes, E-Trottinette bis max. 20km/h etc.). Das Symbol «Motorfahrrad» umfasst wie bisher schnelle E-Bikes und benzinbetriebene Mofas sowie die neu geschaffene Kategorie «schwere Elektro-Motorfahrräder». Verkehrsflächen, die mit einem Fahrverbot für Motorfahrräder signalisiert sind, dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht befahren werden, neu auch nicht mit abgestelltem Motor.

Quelle: ASTRA